

Öffentliche Bekanntmachung

Bauamt

Landratsamt Traunstein
Sachgebiet 4.40

Traunstein, 03.06.2022

Aktenzeichen: 4.40-K-6-2019

Abgrabungsrecht;

Kiesabbau und Wiederverfüllung mit Z0-Material auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 665, 666, 671 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Vachendorf

Öffentliche Bekanntmachung des Abgrabungsgenehmigungsbescheides vom 02.05.2022, Az. 4.40-K-6-2019, gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 8 des Bayer. Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) in der aktuell geltenden Fassung, Art. 78 a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I) in der aktuell geltenden Fassung, § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BGBl. I S. 94) in der aktuell geltenden Fassung i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Mit Bescheid vom 02.05.2022, 4.40-K-6-2019, wurde der Chiemgau Kies GmbH, vertreten durch Herrn Kotzinger, die Abgrabungsgenehmigung für das im Betreff genannte Kiesabbauvorhaben auf den Grundstücken Fl.Nr. 665, 666, 671 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Vachendorf unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids lautet wie folgt:

Das im Betreff genannte Abgrabungs- und Rekultivierungsvorhaben genehmigen wir nach Maßgabe der beigegeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen.

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Traunstein von heute versehenen Bauvorlagen sowie die eingereichten Antragsunterlagen mitsamt den enthaltenen Angaben zugrunde.

Die Bauvorlagen und sonstigen Antragsunterlagen sind als Antragsgegenstand auch Gegenstand dieser Abgrabungsgenehmigung.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer II dieses Bescheides stehen.

Soweit Roteintragungen in den Bauvorlagen vorgenommen wurden, gehen diese den Darstellungen oder Bezeichnungen vor.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz, zum Gewässerschutz, zum Ablauf des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung mit Rekultivierung, zum zulässigen Verfüllmaterial, zur Sicherung des Abbaugeländes inkl. Arbeitssicherheit sowie zur Eigen- und Fremdüberwachung bei der Durchführung des Vorhabens.

Die Zustellung dieses Abgrabungsgenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 78 a BayVwVfG i.V.m. § 27 Satz 1 UVPG, Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung in der Gemeinde Vachendorf ab dem 10.06.2022 und der Gemeinde Siegsdorf ab dem 24.06.2022 für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Die Einsichtnahme kann in der Gemeinde Siegsdorf und in der Gemeinde Vachendorf zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses erfolgen.

Ebenfalls gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid im UVP-Portal ins Internet eingestellt und kann dort unter www.uvp-verbund.de in der Kategorie Bergbau- und Abbauvorhaben eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also mit Ablauf des 23.06.2022 (Gemeinde Vachendorf) bzw. 07.07.2022 (Gemeinde Siegsdorf), gilt der Abgrabungsgenehmigungsbescheid gegenüber den Betroffenen, denjenigen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß Art. 74 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG als zugestellt. Im Anschluss daran läuft die Klagefrist gemäß der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Abgrabungsgenehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim LRA Traunstein – Abgrabungsbehörde -, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden
bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Traunstein, den 03.06.2022
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter